

Fragen und Antworten zur Corona-Auszeit für Familien

Welche Familien können die vergünstigten Urlaube wahrnehmen? Wie stelle ich den Antrag? Die Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Programm „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“.

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Familien

1) Was wird mit der „Corona-Auszeit für Familien“ gefördert?

Das Programm ermöglicht berechtigten Familien einen vergünstigten Familienurlaub in einer gemeinnützigen Familienferienstätte oder einer weiteren für Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtung in Deutschland zu buchen. Der Aufenthalt ist bis zu einer Woche möglich.

Die Familien selbst müssen nur zehn Prozent der Übernachtungs- und Verpflegungskosten an die Urlaubseinrichtung zahlen. Die übrigen 90 Prozent übernimmt der Bund.

Der Aufenthalt in der Erholungseinrichtung umfasst auch die Möglichkeit, an (freizeit)pädagogischen Angeboten für die ganze Familie teilzunehmen.

2) Welche Familien können die geförderte Familienferienzeit in Anspruch nehmen?

Es gibt zwei Grundvoraussetzungen:

- Die Familie hat ihren Hauptwohnsitz in Deutschland.
- Die Eltern oder Elternteile haben für ihr Kind oder für ihre Kinder einen Anspruch auf [Kindergeld](#).

Außerdem darf das Einkommen der Familie einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden Familien mit einem Familienmitglied, das eine Behinderung hat.

Die Familien müssen also eines der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Eltern oder Elternteile haben nur ein bestimmtes Erwerbseinkommen oder beziehen Sozialleistungen. Die Familie muss mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen.
- Bei einem Kind liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Das Kind muss nicht minderjährig sein. Das Einkommen spielt keine Rolle.
- Bei einem Elternteil liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Die Familie muss mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen. Das Einkommen spielt keine Rolle.

Wer wissen will, ob die eigene Familie Anspruch auf eine geförderte Familienferienzeit hat, kann dafür den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) nutzen.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um den Anspruch zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung, um eine mögliche Berechtigung festzustellen. Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung für eine Förderung unterstützt.

3) Wie lange können die geförderten Aufenthalte dauern?

Die Förderung kann höchstens für bis zu sieben zusammenhängende Übernachtungen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Verpflegung, wenn diese in der Einrichtung angeboten und von den Familien in Anspruch genommen wird. Eine Mindestdauer für den Aufenthalt gibt es nicht.

4) In welchem Zeitraum können die geförderten Aufenthalte stattfinden?

Innerhalb des Förderzeitraums vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022 können Familien frei wählen, wann sie den Familienurlaub wahrnehmen möchten. Ob der gewünschte Zeitraum verfügbar ist, hängt von den Kapazitäten in den Einrichtungen ab.

Sollte in einer Einrichtung eine Buchung zum Wunschtermin nicht möglich sein, können andere Einrichtungen angefragt werden. Zudem kann der Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentraler Ansprechpartner kontaktiert werden unter der Telefonnummer 0800 866 11 59 oder per [E-Mail](#).

5) Wie oft können Familien die Förderung in Anspruch nehmen?

Familien können den Zuschuss insgesamt **zweimal** in Anspruch nehmen: Einmal im Jahr 2021 und einmal im Jahr 2022. Eine zweite Förderung innerhalb eines Kalenderjahrs ist nicht möglich. Auch dann nicht, wenn ein Aufenthalt kürzer als eine Woche war.

Beispiel: Eine Familie bucht einen Aufenthalt für vier Tage im Jahr 2021. Im selben Jahr kann kein vergünstigter Aufenthalt für weitere drei Tage in Anspruch genommen werden. Erst 2022 ist eine Förderung wieder möglich.

Bei der verbindlichen Reservierung oder Buchung geben die Familien den Einrichtungen gegenüber eine Selbstauskunft dazu ab.

Die Einrichtungen erfassen den vollständigen Namen der anreisenden Eltern oder Elternteile sowie die Postleitzahl ihres Hauptwohnsitzes, um die Angaben gegebenenfalls stichprobenartig zu prüfen. Die Daten werden dem Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentralverantwortlicher Stelle für die Umsetzung der „Corona-Auszeit für Familien“ und der Bewilligungsbehörde, dem

Bundesverwaltungsamt, zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Erklärungen der Familien sind durch die Einrichtungen einzuholen.

6) Können auch Alleinerziehende, Stiefeltern, Pflegeeltern, Patchworkfamilien und weitere Familienformen die geförderten Familienferienzeiten in Anspruch nehmen?

Ja, alle Familienformen, die die Voraussetzungen erfüllen, können eine geförderte Familienferienzeit in Anspruch nehmen. Also auch Alleinerziehende, Stiefeltern und weitere Familien mit ihren Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

7) Müssen immer beide Elternteile anreisen?

Nein, es reicht aus, wenn nur ein Elternteil mit mindestens einem minderjährigen Kind oder mit einem Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (hier gilt keine Altersbeschränkung) anreist. Für die Kinder muss in jedem Fall ein Anspruch auf [Kindergeld](#) bestehen. Der Kindergeldbezug muss durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

8) Müssen Familien die Verpflegung der Einrichtung in Anspruch nehmen?

Nein. Eine Auszahlung von Mitteln für eventuell nicht in Anspruch genommene Verpflegung an die Familien ist aber nicht möglich.

9) Was müssen die Familien selbst finanzieren?

Familien müssen einen Eigenanteil von zehn Prozent für die Übernachtungs- und Verpflegungskosten bezahlen. Auch die weiteren Kosten ihrer Reise übernehmen Familien selbst. Dazu zählen zum Beispiel:

- Fahrtkosten für An- und Abreise,
- Kurtaxe,
- gesonderte Getränkekosten (wenn nicht bereits in der Verpflegung enthalten),
- gesonderte Kosten für Bettwäsche und Handtücher (wenn nicht in den regulären Unterkunftskosten enthalten),
- zusätzliche Ausgaben für Freizeitprogramm und Wellnessbereich (wenn nicht in den regulären Unterkunftskosten enthalten),
- Sonderausstattung,
- Kosten für die Mitnahme von Haustieren.

10) Können Familien die geförderte Familienferienzeit auch in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Aufenthalt bereits gebucht haben?

Nein. Eine Buchung oder verbindliche Reservierung des vergünstigten Familienurlaubs durch berechnigte Familien ist erst möglich, wenn die Einrichtungen feststehen, die sich an der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ beteiligen. Eine entsprechende Übersicht wird voraussichtlich Mitte September veröffentlicht.

Der förderfähige Aufenthalt muss zwischen dem 1. Oktober 2021 und 31. Dezember 2022 liegen.

11) Können Familien gleichzeitig mit der geförderten Corona-Auszeit andere Förderungen in Anspruch nehmen?

Nein. Wenn etwa die Länder denselben Aufenthaltszeitraum und dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben – also für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung – fördern, ist eine Förderung im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ ausgeschlossen.

Aber: Finanziert der Bund im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ einen Aufenthalt in einer Unterkunft, kann in der gleichen Unterkunft eine weitere Erholungswoche angehängt werden, die vom Land oder einer anderen Stelle gefördert wird. Dabei müssen zwei gesonderte Rechnungen ausgestellt werden. Die Förderzeiträume beziehungsweise die zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen dürfen nicht identisch sein.

Mittel aus Leistungsgesetzen des Bundes sind hingegen vorrangig für die Finanzierung des bezuschussten Aufenthaltes einzusetzen. In diesen Fällen können anteilig für die Familie nur die ungedeckten Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung gefördert werden.

12) Können alle Mitreisenden die Förderung in Anspruch nehmen?

Nur Familienmitglieder, die die Anspruchsberechtigung erfüllen, können die geförderte Familienferienzeit in Anspruch nehmen. Weitere Mitreisende wie Freunde oder Verwandte zahlen den regulären Preis vor Ort. Es müssen zwei gesonderte Rechnungen ausgestellt werden.

13) Ist es möglich, eine Förderung für einen gemeinsamen Aufenthalt von Großeltern, Eltern und Kindern zu erhalten?

Nein. Die Großeltern können natürlich mitreisen, ihr Aufenthalt wird aber nicht im Rahmen der „Corona-Auszeit für Familien“ gefördert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten aber auch Großeltern in den Einrichtungen eine Ermäßigung, zum Beispiel wenn sie über 75 Jahre alt sind. Dies ist aber unabhängig von der Corona-Auszeit. Einzelheiten sind direkt mit den Einrichtungen zu klären.

14) Muss eine Familie Mitglied im Deutschen Jugendherbergswerk sein, um einen Aufenthalt in einer geförderten Jugendherberge in Anspruch zu nehmen?

Nein. Das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) bietet berechtigten Familien aber eine „kostenlose Schnuppermitgliedschaft“ an. Sie endet automatisch am 31. Dezember 2022.

Das DJH wird die Familien Ende 2022 über die Möglichkeiten einer regulären Mitgliedschaft informieren, ohne dass damit automatisch eine Verpflichtung für eine kostenpflichtige Mitgliedschaft entsteht.

15) In welchem Jahr zählt die geförderte Familienferienzeit, wenn Familien über Silvester wegfahren?

Bei einem Reiseantritt bis 31. Dezember 2021 wird die Familienferienzeit dem Kalenderjahr 2021 angerechnet, auch wenn der Aufenthalt über den Jahreswechsel hinausgeht. Damit besteht die Möglichkeit, in 2022 erneut eine bezuschusste Reise von bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen in einer der teilnehmenden Einrichtungen wahrzunehmen. Anders ist es bei Reisen zum Jahreswechsel 2022/23. Hier können nur die Tage bis 31. Dezember 2022 gefördert werden.

16) Haben Familien einen Anspruch auf die Förderung?

Nein, es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Förderung. In 2021 und 2022 stehen begrenzte Fördermittel zur Verfügung. Die Einrichtungen entscheiden im Zuge der ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel und entsprechend freier Kapazitäten über die geförderten Aufenthalte.

Sollte in einer Einrichtung eine Buchung nicht möglich sein, kann eine andere Einrichtung, die ebenfalls vergünstigte Familienferienzeiten anbietet, angefragt werden. Zudem kann der Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentraler Ansprechpartner kontaktiert werden: Telefonnummer 0800 866 11 59 oder per [E-Mail](#).

Antragstellung und notwendige Nachweise

17) Wo buchen die Familien ihren Aufenthalt?

Familien müssen zuerst Kontakt zu einer Einrichtung aufnehmen, in der im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ vergünstigte Familienurlaube möglich sind. Eine mögliche Buchung erfolgt dann direkt in der Einrichtung, wenn dort freie Kapazitäten vorhanden sind und die Berechtigung der Familien festgestellt wurde.

Eine Übersicht über die Einrichtungen, in denen ein vergünstigter Familienurlaub möglich ist, erscheint voraussichtlich Mitte September.

18) Wem und wann müssen Familien ihre Berechtigung nachweisen?

Die Prüfung der Berechtigung der Familien erfolgt durch die Erholungseinrichtung, in der die Familie ihren Familienurlaub verbringen möchte. Dafür erhalten die Familien von den Einrichtungen ein entsprechendes Formular. Dieses Formular müssen die Familien ausfüllen, unterschreiben und gemeinsam mit den erforderlichen Nachweisen (in Kopie) an die Einrichtung schicken. Ihre Berechtigung müssen sie zum Zeitpunkt der verbindlichen Reservierung oder Buchung anzeigen und nachweisen. Die weitere Abwicklung übernehmen die Einrichtungen.

Das auszufüllende Formular kann in Kürze hier abgerufen werden.

Ob Familien aufgrund ihrer individuellen Situation berechtigt sind, die Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, können sie über den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) ermitteln.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um den Anspruch zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung, um eine mögliche Berechtigung festzustellen.

Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung für eine Förderung unterstützt.

19) Von wem erhalten Familien die Rechnung? Muss eine Anzahlung geleistet werden?

Die Einrichtung erstellt eine Rechnung, aus der der Eigenanteil, den die Familie für ihren Aufenthalt zahlt, hervorgeht. Den Eigenanteil bezahlt die Familie direkt an die Einrichtung. Zeitpunkt und Höhe einer möglichen Anzahlung sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Diese können direkt dort bei der Angebotserstellung oder Buchungsvereinbarung angefragt werden.

20) Was passiert, wenn Familien ihre Reise stornieren müssen?

Wenn eine Familie einen gebuchten Aufenthalt absagt, wird je nach Zeitpunkt der Stornierung die geleistete Anzahlung oder der zu leistende Eigenanteil der Familien herangezogen, um unvermeidbare Stornierungskosten zu decken.

21) Wie hoch darf das Einkommen der Familien sein?

Die Einkommens- und Vermögensgrenze ist in [Paragraph 53 Nr. 2 Abgabenordnung](#) geregelt. Danach darf eine gewisse **Bruttoeinkommensgrenze** nicht überschritten werden. Zur Ermittlung des Einkommens und damit zur Prüfung der Berechtigung wird den Familien ein Formular zur Verfügung gestellt. In diesem Formular beantworten die Familien Fragen zu ihrem Einkommen und belegen diese mit entsprechenden Unterlagen. Das Formular und die Unterlagen (in Kopie) werden der Einrichtung übermittelt, in der die Familien ihren Aufenthalt buchen möchten.

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze sind sämtliche Einkommensarten **aller im Haushalt lebenden Personen** zu berücksichtigen.

Zum Beispiel:

- Renten
- Arbeitseinkommen
- Elterngeld
- Landeserziehungsgeld
- Betreuungsgeld
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Unterhalt
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
- Einkommen aus Praktika
- Einkommen aus einem Mini-Job
- Einkommen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Azubi-Gehalt

- Krankengeld
- Zinsen
- Mieteinnahmen
- Kurzarbeitergeld
- sonstige einkommensteuerfreie Einnahmen

22) Welche Einkommensnachweise sind notwendig?

Zum Nachweis für Arbeitseinkommen sind jeweils die Kopien der letzten drei Kalendermonate (Lohnbescheinigungen) aller Verdienenden im Haushalt vorzulegen. Alternativ kann auch der Steuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt werden.

Zusätzlich darf das Vermögen der Familie eine Summe in Höhe von 15.500 Euro pro Familienmitglied nicht übersteigen. Dazu müssen die Eltern oder Elternteile eine Erklärung im Rahmen der Einkommensprüfung abgeben.

Ob Familien aufgrund ihrer individuellen Situation berechtigt sind, die Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, können sie über den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) ermitteln.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um den Anspruch zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung, um eine mögliche Berechtigung festzustellen.

Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung für eine Förderung unterstützt.

23) Welches Einkommen ist entscheidend?

Es wird das Einkommen aller Personen des Haushalts (der Bedarfsgemeinschaft) der anreisenden Personen zugrunde gelegt. Das gilt auch, wenn nicht alle Haushaltsmitglieder mitreisen.

Sollten über den Haushaltsstand hinaus weitere Personen für dieselbe gebuchte Unterkunft mitreisen und diese in der Rechnung zusammen ausgewiesen werden, dann ist auch deren Einkommen zu berücksichtigen. Das gilt unter anderem bei mitreisenden Partnerinnen oder Partnern, die nicht mit dem anderen Elternteil zusammenwohnen, sich aber zum Beispiel die Ferienwohnung teilen.

24) Welche Nachweise sind notwendig, wenn Familien Sozialleistungen beziehen?

Beziehen Familien Sozialleistungen sind die entsprechende aktuelle Bescheide über den Bezug dieser Leistungen zu erbringen und der Einrichtung in Kopie vorzulegen. Alternativ kann eine Bestätigung des Sozialleistungsträgers vorgelegt werden.

Dazu gehören:

- Wohngeld nach dem Wohnungsgeldgesetz,
- [Kinderzuschlag](#) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Arbeitslosengeld II (Zweites Sozialgesetzbuch),
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Zwölftes Sozialgesetzbuch),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach [Paragraph 27a Bundesversorgungsgesetz](#).

25) Welche Nachweise zur Schwerbehinderung sind notwendig?

Der Nachweis ist als Kopie des Schwerbehindertenausweises des mitreisenden Kindes oder Elternteils zu erbringen. Erforderlich ist mindestens eine Bestätigung der Behörde oder ein Bescheid über die Feststellung der Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

26) Wie können Familien ihren Kindergeld-Bezug nachweisen?

Das macht die Familie entweder über den Bescheid der Familienkasse für das mitreisende Kind oder die mitreisenden Kinder oder durch einen aktuellen Kontoauszug, der die letzte Kindergeldzahlung aufführt.

Alleinstehende mit minderjährigen Kindern, die das Kindergeld selbst nicht beziehen, legen den Unterhaltsbescheid oder eine Erklärung des Kindergeldbescheides des kindergeldbeziehenden Elternteils vor (in Kopie).

Empfohlen wird außerdem ein Nachweis zum Alter von minderjährigen Kindern ab 16 Jahren, zum Beispiel über den Personalausweis oder die Geburtsurkunde (in Kopie).

27) Welche Nachweise müssen die Familien bei der verbindlichen Reservierung oder Buchung vorlegen?

Vorzulegen ist in jedem Fall der Nachweis über den Anspruch auf [Kindergeld](#), zum Beispiel mit dem Kindergeldbescheid oder durch aktuelle Kontoauszüge.

Bei einer Berechtigung aufgrund der Behinderung eines Familienmitglieds ist ein Nachweis über den Grad der Behinderung von mindestens 50 eines Elternteils oder Kindes notwendig, in der Regel über Vorlage des Schwerbehindertenausweises.

Bei einer Berechtigung aufgrund des Einkommens:

- Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfeleistungen, Wohngeld, von ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach [Paragraph 27a des Bundesversorgungsgesetzes](#) oder des Kinderzuschlags: der zum Buchungszeitpunkt aktuelle Leistungsbescheid oder die schriftliche Bestätigung des Sozialleistungsträgers.
- Bei Erwerbseinkommen: der Steuerbescheid aus dem Vorjahr oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, alternativ auch über die letzten drei Gehaltszettel einer nicht-selbstständigen Tätigkeit aller erwerbstätigen Haushaltsmitglieder, inklusive Minijob oder Praktika.
- Bei Erhalt von Unterhalt: Nachweis über die Unterhaltsleistungen durch einen Bescheid oder einen Kontoauszug.
- Selbstständige müssen ihre Einkünfte plausibel nachweisen, unter anderem mit der letzten Einkommensteuererklärung beziehungsweise dem Nichtveranlagungsbescheid.

Information und Beratung

28) An wen können sich Familien wenden, wenn sie Fragen haben?

Wer Fragen rund um die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ hat, kann sich an die gebührenfreie Beratungs-Hotline des Verbands der Kolpinghäuser e. V. wenden.

Die Telefonnummer lautet: 0800 866 11 59. Sie ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

- **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:** 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Mittwoch:** 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
- **Samstag:** 10:00 bis 15:00 Uhr

Familien können sich auch per [E-Mail](#) an den Verband der Kolpinghäuser e. V. wenden.

Sie können sich auch direkt an die Familienerholungseinrichtung wenden, in der sie ihren Familienurlaub buchen möchten. Eine Übersicht der Einrichtungen, in der Familien die vergünstigte Familienferienzeit buchen können, wird voraussichtlich Mitte September hier veröffentlicht.

29) Können Familien vorab prüfen, ob sie grundsätzlich berechtigt sind, die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch zu nehmen?

Wer wissen will, ob die eigene Familie Anspruch auf eine geförderte Familienferienzeit hat, kann dafür derzeit den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) nutzen.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um den Anspruch zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung, um eine mögliche Berechtigung festzustellen.

Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung für eine Förderung unterstützt.